



A-1010 Wien, Hohenstaufengasse 3  
Tel.: ++43-1-53115 202887  
Fax: ++43-1-53109 202690  
E-Mail: [dsb@dsb.gv.at](mailto:dsb@dsb.gv.at)  
DVR: 0000027

GZ: DSB-D054.326/0001-DSB/2014

Sachbearbeiter: Mag. Marcus HILD

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3  
1017 Wien

Stellungnahme der Datenschutzbehörde

per E-Mail: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Eisenbahngesetz 1957 und das Unfalluntersuchungsgesetz geändert werden; Stellungnahme der Datenschutzbehörde**

Die Datenschutzbehörde nimmt zum o.a. Gesetzesentwurf aus Sicht ihres Wirkungsbereiches wie folgt Stellung:

Zu § 14 dritter Satz der Unfalluntersuchungsgesetz-Novelle:

§ 6 Abs. 1 Z 3 und § 7 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000) normieren die datenschutzrechtlichen Grundsätze der Erforderlichkeit und der Datensparsamkeit. Sie setzen damit Art. 6 Abs. 1 lit. c der Richtlinie 95/46/EG um. Der Art. 22 Abs. 3 der Richtlinie 2004/49/EG umsetzende Entwurf scheint diese Prinzipien nicht zu berücksichtigen. Während im § 15 des geltenden Gesetzes (UUG 2005) vorgesehen ist, dass der endgültige Untersuchungsbericht anonymisiert werden muss, ist dies bei der Übermittlung der vorläufigen Berichte im vorgeschlagenen § 14 dritter Satz des Unfalluntersuchungsgesetz nicht ausdrücklich normiert. Einige, wenn nicht alle, der aufgezählten Übermittlungsempfänger können auch mit anonymisierten Daten Schlussfolgerungen aus dem vorläufigen Unfallbericht ziehen. Art. 22 Abs. 3 der Richtlinie 2004/49/EG sieht vor, dass „Die Untersuchung [] so offen wie möglich durchgeführt [wird], damit sich alle Beteiligten äußern können und Zugang zu den Er-

gebnissen erhalten“. Daher wäre im Gesetz die Anonymisierung der vorläufigen Berichte vorzusehen und, falls dies überhaupt erforderlich sein sollte, eindeutig festzulegen, an wen die vorläufigen Untersuchungsberichte in personenbezogener Form zu übermitteln sind.


§ 6 Abs. 1 Z 2 des DSG 2000 normiert den Zweckbindungsgrundsatz einer Datenverwendung. Auch § 7 DSG 2000, der die Zulässigkeit der Verwendung von Daten und Datenübermittlungen regelt, stellt auf den Zweck und Inhalt einer Datenverwendung ab. Diese Bestimmungen setzen Art. 6 Abs. 1 lit. b der Richtlinie 95/46/EG um.

§ 14 Abs. 1 erster Satz des UUG 2005 sieht vor, dass die Übermittlung des vorläufigen Untersuchungsberichts den aufgezählten Übermittlungsempfängern Gelegenheit geben soll, vom vorläufigen Untersuchungsbericht Kenntnis zu erlangen, um sich zu den für den Vorfall maßgeblichen Tatsachen und Schlussfolgerungen schriftlich äußern zu können. Dies entspricht dem in Art. 22 Abs. 3 der Richtlinie 2004/49/EG vorgesehenen Informations- und Äußerungsrechts der Beteiligten.

Aus dem im Entwurf neu hinzugefügten dritten Satz des § 14 geht jedoch nicht eindeutig hervor, zu welchem Zweck die bezeichneten Übermittlungsempfänger Untersuchungsergebnisse erhalten sollen. Dies wäre aufgrund der zitierten Bestimmungen des DSG 2000 aber auch aufgrund der gefestigten Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Eingriffsqualität einer Ermächtigungsnorm im Sinne des § 1 Abs. 2 DSG 2000 (vgl. dazu etwa VfSlg. 18.146/2007) geboten.

Diese Stellungnahme ergeht auch an das Präsidium des Nationalrates.

27. August 2014  
Die Leiterin der Datenschutzbehörde  
JELINEK

Signaturwert	lkvk9GogttMe1R+ezSzBaueHDGs4rG/qDy+KDXKwfR3DyxXNlyamvURNY/n6o3VViqJF3cN52umqdj6amQaRuA77dfM5TVOm/9qwsnVc62CzYbe0NI4KXEI+mQclsHUzW156jMxy/3wwM82b3wCP6d0O0jTAToyhttkylroTOEF2OmMNnzuhphp6rHphouafsOq23L7dxcicWyB1txPmnnhdWRm+6Od+P8HR/F//dKsc2D4dKaF7xjhHodbPmyFHKHHOXeWJvSz dS7D4yCME8WF+4/gXJVuz46u/hyypP8oaTW4uXaGa8bY5XgsMHAi3wwsStMPasc5+beU5KLmA==	
	Unterzeichner	serialNumber=117229306313,CN=Datenschutzbehörde,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-08-28T08:57:00+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1119505
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	